



HESSISCHER LANDTAG

18. 06. 2021

Kleine Anfrage

Angelika Löber (SPD), Marius Weiß (SPD) vom 27.04.2021

Umgang der Finanzämter mit dem Thema Erbschaftssteuer und Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Für die Berechnung des Anteils der Erbschaftssteuer gibt es eine klar definierte Grundlage. Dennoch kommt es in diesem Bereich zu fehlerhaften Bescheiden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie oft werden seitens der Bürger Widersprüche gegen Steuerbescheide der hessischen Finanzämter eingelegt? (Bitte für den Zeitraum ab 2015 jährlich bis heute darstellen)

Die Anzahl aller außergerichtlichen Rechtsbehelfe (Einsprüche) in Hessen beträgt für den angefragten Zeitraum:

Jahr	außergerichtl. Rechtsbehelfe
2015	271.099
2016	256.315
2017	219.625
2018	228.594
2019	231.043
2020	222.943
2021 (bis 30.04.)	66.534

Frage 2. Wie oft ist die Erbschaftssteuer Gegenstand dieser Widersprüche? (Bitte für den Zeitraum ab 2015 jährlich bis heute darstellen)

Die Anzahl der Einsprüche gegen Erbschaftsteuerfestsetzungen beträgt für den angefragten Zeitraum:

Jahr	Einsprüche gegen Erbschaftsteuerfestsetzungen
2015	2.193
2016	2.035
2017	1.984
2018	1.949
2019	1.889
2020	1.995
2021 (bis 30.04.)	673

Frage 3. Wird die Höhe der Erbschaftssteuer manuell oder automatisiert berechnet?

Die Erbschaftsteuer wird in einem automatisierten Verfahren berechnet. In einigen Ausnahmefällen, z.B. wenn der Steuerentstehungszeitpunkt vor dem 1. Januar 1996 liegt, ist jedoch eine maschinelle Berechnung der Erbschaftsteuer nicht möglich und eine personelle Berechnung erforderlich.

Frage 4. Welche Begründungen werden für die Widersprüche gegen die Festsetzung der Erbschaftssteuer angeführt (geeignet differenzieren, z.B. Verwandtschaftsgrad, angesetzte Bemessungsgrundlage)? (Bitte für den Zeitraum ab 2015 jährlich bis heute darstellen)

Begründungen für die Einsprüche gegen Erbschaftsteuerfestsetzungen werden statistisch nicht erfasst und können automatisiert nicht ausgewertet werden. Dies personell zeitraumbezogen ab 2015

zu ermitteln, ist mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Sehr häufige Begründungen für die Einsprüche gegen die Festsetzung der Erbschaftsteuer sind:

- die erstmalige Geltendmachung von Nachlassverbindlichkeiten und Erbfallkosten,
- die erstmalige Beantragung von Steuerbefreiungen sowie
- Einwendungen gegen die zu Grunde gelegten Grundbesitz- und / oder Betriebsvermögenswerte im nachgelagerten Wertfeststellungsverfahren.

Frage 5. Wie viele dieser Widerspruchsverfahren gegen die Erbschaftsteuer werden durch den rechtlichen Beistand eines Anwalts begleitet bzw. durch den Steuerzahler alleine geführt? (Bitte für den Zeitraum ab 2015 jährlich bis heute darstellen)?

Es wird statistisch nicht erfasst, ob ein Einspruchsverfahren durch den rechtlichen Beistand eines Anwalts begleitet wird. Diese Information kann nicht automatisiert ausgewertet werden. Die Vertretung durch einen (Fach-) Anwalt für Steuerrecht stellt jedoch regelmäßig die Ausnahme dar, üblicherweise werden Einspruchsverfahren durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe oder den Steuerpflichtigen selbst geführt. Dies personell zu ermitteln, ist mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Frage 6. In welcher Form werden die Widersprüche durch die Finanzämter geprüft? (Bitte für den Zeitraum ab 2015 jährlich bis heute darstellen)

Die Bearbeitung außergerichtlicher Rechtsbehelfe richtet sich nach den §§ 347-367 der Abgabenordnung (AO). Insbesondere hat die Finanzbehörde, die über den Einspruch entscheidet, nach § 367 Abs. 2 Satz 1 AO die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen. Über den konkreten Umfang der Prüfung von Rechtsbehelfen entscheiden die zuständigen Bediensteten abhängig von den Umständen des Einzelfalls.

Frage 7. Wie viele der ursprünglichen Steuerbescheide werden anschließend korrigiert? (Bitte für den Zeitraum ab 2015 jährlich bis heute darstellen)

Es wird statistisch nicht erfasst, in wie vielen Fällen nach Abschluss des Einspruchsverfahrens die zugrundeliegende Steuerfestsetzung geändert wird. In der Datenbank für Rechtsbehelfsverfahren wird jedoch die Art der Erledigung des Einspruchs gespeichert. Bei den statistisch erfassten Abhilfen wird dem Einspruchsbegehren des Steuerpflichtigen entsprochen, sodass eine Abhilfe in aller Regel auch eine Korrektur des Steuerbescheides nach sich zieht. Für den angefragten Zeitraum wurde in der nachfolgenden Anzahl von Fällen den Einsprüchen der Steuerpflichtigen gegen Erbschaftsteuerfestsetzungen abgeholfen:

Jahr	Anzahl Abhilfen
2015	1.662
2016	1.522
2017	1.303
2018	1.527
2019	1.389
2020	1.563
2021 (bis 30.04.)	544

Wie in der Antwort auf Frage 4 dargestellt, sind Tatsachen, die dem Finanzamt nach der Erbschaftsteuerfestsetzung erstmalig bekannt werden, die häufigste Ursache für einen Einspruch. Diesem erstmaligen Vorbringen wird im Rahmen des Einspruchsverfahrens in den meisten Fällen durch Abhilfe entsprochen. Das erklärt die auf den ersten Blick hohe Anzahl von Abhilfen.

Frage 8. Im Falle korrigierter Bescheide: Wie ist das Verhältnis zwischen Widersprüchen, die durch einen Anwalt geführt wurden, und solchen, die durch den Steuerzahler alleine eingelegt wurden? (Bitte für den Zeitraum ab 2015 jährlich bis heute darstellen)

Es wird statistisch nicht erfasst, ob ein Einspruchsverfahren durch einen Anwalt bzw. Vertreter der steuerberatenden Berufe oder den Steuerpflichtigen selbst geführt wird. Diese Information kann auch in Fällen, in denen dem Einspruch eines Steuerpflichtigen abgeholfen wird, nicht automatisiert ausgewertet werden. Dies personell zu ermitteln, ist mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.